

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

17^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o. 93) Verordnung

wegen Annahme der Courantmünzsorten Oesterreichischer Währung im gemeinen Geldverkehre;

vom 20sten November 1858.

Da in Frage gekommen, ob den Courantmünzsorten à 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Gulden im 45-Guldenfuß oder Oesterreichischer Währung der Umlauf in hiesigen Landen gestattet sei, so wird von den unterzeichneten Ministerien, zugleich in Ergänzung der Verordnung vom 8ten September 1841 (Seite 227 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841), andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, bis auf Weiteres, die gedachten Münzsorten nach dem Verhältnißverhältnisse beziehentlich à 1 Thaler 10 Neugroschen — „ — „ 20 Neugroschen — „ und — „ 5 Neugroschen — „ im gemeinen Geldverkehre hiesiger Lande, jedoch ohne daß deshalb eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme bestehe, in Zahlung zugelassen werden mügen und es haben daher Alle, die es angeht, sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten November 1858.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Beust.

Behr.

Seiber.

N^o. 94) Bekanntmachung,

die Eröffnung des Eisenbahnbetriebs-telegraphen auf den Stationen Glauchau und Gößnitz und die Aufhebung der auf der Eisenbahnstation Meerane bestehenden Beschränkung des Tagesdienstes betreffend;

vom 25ten November 1858.

Zum Anschluß an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins sollen außer den bereits eröffneten Eisenbahntelegraphenstationen der westlichen Staats-Eisenbahnen Hohen-